

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. JANUAR 1951

NUMMER 1

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium.
 B. Finanzministerium.
 C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
 D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 E. Arbeitsministerium.
 Bek. 16. 12. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen.
 S. 1.
 F. Sozialministerium.

- G. Kultusministerium.
 H. Ministerium für Wiederaufbau.
 III B. Finanzierung: RdErl. 19. 12. 1950, Förderung des sozialen Wohnungsbau im Rahmen des 1. Wohnungsbaugetzes; hier: Rangstellung der auf $\frac{1}{10}$ umgestellten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen beim Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen beschädigten Wohnhäuser. S. 1.
 J. Staatskanzlei.
 Notiz. S. 3.

E. Arbeitsministerium**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen**

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 12. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort	Lizenztart, Nr. des Inhabers:	Aussteller:
L. Schell, Breinig,	Lizenz Einkauf Hauptstr. 31	Gewerbeaufsichts- Nr. NRW/44/12 (50) amt Aachen E vom 13. 7. 1950
L. Schell, Breinig,	Lizenz Gebr.-Kl. 1 Hauptstr. 31	Gewerbeaufsichts- Nr. NRW/44/16 (50) amt Aachen G 1 vom 13. 7. 1950
M. Buschner, Roetgen, Schwerfeld 82	Lizenz Gebr.-Kl. 2 Nr. NRW/44/6 (50) amt Aachen G 2 v. 11. 10. 1950	Gewerbeaufsichts- Nr. NRW/44/110(49) amt Aachen G 2 (50) vom 31. 3. 1950
J. Kellen, Mausbach, Krewinkel 59	Lizenz Gebr.-Kl. 2 Nr. NRW/44/101(49) amt Aachen G 2 (50) vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichts- Nr. NRW/44/110(49) amt Aachen G 2 (50) vom 31. 3. 1950

— MBl. NW. 1950 S. 1.

Ministerium für Wiederaufbau1951 S. 1
aufgeh. d.
1954 S. 679**III B. Finanzierung**

Förderung des sozialen Wohnungsbau im Rahmen des 1. Wohnungsbaugetzes; hier: Rangstellung der auf $\frac{1}{10}$ umgestellten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen beim Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen beschädigten Wohnhäuser

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1950 — III B 6 — 317.11 — (53) Tgb.-Nr. 5822/50

Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau weist in seinem u. a. Erlaß darauf hin, daß sich beim Wiederaufbau kriegszerstörter, mit öffentlichen Mitteln (Reichsbaudarlehen, Hauszinssteuernhypotheken, preuß. Baudarlehen usw.) geförderter Wohnungsbauten Schwierigkeiten ergeben haben. In der Regel rangiert das umgestellte Recht

($\frac{1}{10}$ des öffentlichen Darlehens), da es meist als nachstellige Hypothek eingetragen war, nach der Umstellungsgrundschuld für die 1. Hypothek. Ist beim Wiederaufbau die Aufnahme eines erststelligen Wiederaufbaudarlehens notwendig, so kann der Rang für dieses Darlehen nur durch Rückzahlung und Löschung sowohl des $\frac{1}{10}$ der restlichen 1. Hypothek wie des $\frac{1}{10}$ der Hauszinssteuerhypothek oder eines anderen öffentlichen Wohnungsbaudarlehens freigemacht werden, zumal zugunsten der öffentlichen Wohnungsbauhypotheken in allen Fällen eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB eingetragen ist. Die Verwendung von Wiederaufbaudarlehen zur Ablösung umgestellter Rechte ist jedoch unerwünscht.

Sofern derartige Fälle auftreten, bitte ich von dem Recht aus der Löschungsvormerkung keinen Gebrauch zu machen, so daß der durch den Rangrücktritt der Umstellungsgrundschuld freiwerdende Raum für die Aufnahme von Fremdmitteln für den Wiederaufbau zur Verfügung steht.

In Fällen, in denen sich durch einen weiteren Rangrücktritt der umgestellten öffentlichen Wohnungsbauhypotheken die erststellige Beleihung der Wiederaufbauvorhaben erhöhen läßt, bin ich darüber hinaus damit einverstanden, daß eine entsprechende Vorrangseinräumung erfolgt.

Es muß sich jedoch bei den zum Wiederaufbau notwendigen Fremdmitteln um Tilgungsdarlehen handeln. Die Darlehen dürfen während der Tilgungsdauer nur nach den allgemeinen, für langfristige Kredite geltenden Bedingungen oder zum Zwecke der Zinsregelung kündbar sein oder fällig werden. Außerdem ist eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB in das Grundbuch einzutragen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Bezug: Erlaß des Bundesministers für Wohnungsbau — 1544/3807/50/3138 — vom 19. 7. 1950.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

Nachrichtlich an den Finanzminister in Düsseldorf; an den Landesrechnungshof in Düsseldorf; an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

— MBl. NW. 1950 S. 1.

Notiz

Betrifft: Dr. Alfred Schimmels (geb. 29. 5. 1902).

Mitt. des Ministers für Wiederaufbau v. 28. 12. 1950 —
IV A 2 Tgb.-Nr. 6284

Es besteht die begründete Vermutung, daß sich der im Jahre 1949 für kurze Zeit beim Wiederaufbauministerium im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesene Dr. Alfred Schimmels in Essen bei Grundstücksvermittlungen,

Finanzierungen oder dgl. noch weiterhin als Angehöriger des Wiederaufbauministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe einer dienstlichen Anschrift bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55, ausgibt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Dr. Schimmels bereits am 21. September 1949 aus dem Dienst der Landesregierung ausgeschieden ist.

— MBl. NW. 1950 S. 3.